

allgemeine geschäftsbedingungen der gegenstrom gmbh (stand 01.01.2026)

1. **allgemeines, geltungsbereich**
für jegliche verträge zwischen der gegenstrom gmbh (im folgenden „gegenstrom“) und ihren auftraggebern gelten ausschließlich diese allgemeinen geschäftsbedingungen. abweichenden bedingungen wird hiermit bereits widersprochen. nur durch ausdrückliche, schriftliche zustimmung unsererseits werden abweichende bedingungen akzeptiert.
unsere allgemeinen geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber unternehmern im sinne von § 14 BGB und juristischen personen des öffentlichen rechts und/oder öffentlichrechtlichen sondervermögens.
2. **angebote, vertragsabschlüsse**
angebote von gegenstrom sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart. die umsetzung von entwürfen, illustrationen sowie angaben über farben, maße und gewicht kann produktionsbedingt nur annähernd gewährleistet werden. änderungen nach vertragsabschluss verursachen kosten und folgekosten, die vom auftraggeber zu tragen sind. generell sind sonderproduktionen im ausland abhängig von rohstoffpreisen und wechsellkursen, die stark schwanken können. insbesondere in diesem fall gilt keine angebotsbindung für gegenstrom. verträge werden generell erst durch unsere auftragsbestätigung wirksam. soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle preise ab werk und netto, zzgl. versand- und verpackungskosten sowie der gesetzlichen umsatzsteuer. eventuelle muster vor auftragsabschluss werden nach aufwand berechnet. musterteile sind aus hygienischen gründen von der rückgabe ausgeschlossen.
3. **lieferung, leistung, fristen, selbstbelieferungsvorbehalt**
lieferzeiten sind für gegenstrom ausdrücklich nicht verbindlich und unterliegen der rechtzeitigen selbstbelieferung! natürlich tun wir unser möglichstes, um sie einzuhalten. unvorhersehbare gründe, die nicht von gegenstrom beeinflusst werden können (betriebsstörung in der produktionsstätte, höhere gewalt, mangel an rohstoffen, u.ä.) schließen ein recht auf schadensersatz wegen verspäteter lieferung oder nichtlieferung aus. die lieferzeit wird entsprechend den hindernissen angemessen verlängert. grundlage für alle angegebenen lieferzeiten sind die rechtzeitigen übermittlungen aller benötigten daten, vorlagen und freigaben. änderungen oder verspätungen verzögern die lieferzeit entsprechend. ein rücktritt vom vertrag ist bei sonderproduktionen oder personalisierter ware nach beginn der produktion generell nicht möglich. bei nichtverfügbarkeit der ware behält sich gegenstrom das recht vor, vom vertrag zurückzutreten. der vertragspartner wird in diesem fall selbstverständlich unverzüglich informiert sowie eventuelle gegenleistungen zurückerstattet.
4. **versand, gefahrenübergang**
ist bis zum versand der ware kein transport-dienstleister vom kunden benannt, so wird dieser nach bestem gewissen von uns ausgewählt. die gefahr geht mit dem versand der ware auf den auftraggeber über, auch bei lieferungen, deren frachtkosten von gegenstrom übernommen werden. ware, deren verpackung eine vermutung zu einem transportschaden zulässt, ist unter vorbehalt anzunehmen. schadensersatzansprüche sowie schäden sind bei dem transport-dienstleister zu reklamieren.
5. **gewährleistung**
offensichtliche mängel sind zur wahrung der gewährleistungsansprüche innerhalb von 8 tagen nach erhalt der ware anzuzeigen. wir leisten gewähr für mängel der lieferung zunächst nach unserer wahl durch nachbesserung oder ersatzlieferung in angemessener frist. bei geringfügigen mängeln ist ein rücktrittsrecht ausgeschlossen. insbesondere produktionsbedingte, geringfügige abweichungen von farbe, gewicht und qualität stellen keinen mangel dar. bei produktionen, die ohne vorproduktionsmuster erfolgen oder per digitalem foto freigegeben werden, trägt der kunde das risiko, dass die lieferung nicht zu 100% seinen vorstellungen entspricht. hieraus entstehen keine ansprüche für den auftraggeber. die gewährleistungsfrist beträgt 1 jahr ab auslieferung. maßgeblich für den fristbeginn ist der gefahrenübergang an den auftraggeber. mehr- oder minderlieferungen von 5% sind produktionsbedingt möglich und stellen keinen mangel dar. hieraus entsteht kein recht zu änderung des rechnungsbetrages.
6. **zahlung, eigentumsvorbehalt**
unsere rechnungen sind sofort fällig und, wenn nicht anderes vereinbart, innerhalb von 7 tagen netto kasse zahlbar. nach ablauf von 7 tagen (oder der abweichend schriftlich vereinbarten zahlungsfrist) nach rechnungsdatum kommt der kunde bei nichtzahlung in zahlungsverzug. bei zahlungsverzug berechnen wir zinsen in höhe von 8% über dem basiszinssatz. bis zur vollständigen bezahlung bleibt die von uns gelieferte ware unser eigentum. sie darf veräußert, aber nicht gepfändet oder übereignet werden. bis zum ausgleich unserer forderungen tritt der auftraggeber schon jetzt alle seine aus der veräußerung unserer ware entstehenden forderungen an uns ab.
bei größeren aufträgen können zwischenrechnungen gestellt oder teilzahlungen gefordert werden. entstehen nach vertragsabschluss begründete zweifel an der zahlungsfähigkeit des auftraggebers, ist gegenstrom berechtigt, die leistung von der vorauszahlung des auftragswertes sowie dem ausgleich offener rechnungsbeträge abhängig zu machen.
bei rechnungsstellung an auftraggeber in anderen eu-ländern wird die uns mitgeteilte ust.-id.-nr. verwendet. wenn die steuerliche zuordnung danach nicht möglich ist, haftet der auftraggeber gegenüber gegenstrom für die von dritten geltend gemachte steuerlast.
7. **haftung**
gegenstrom haftet nicht für schäden, die dem auftraggeber im rahmen der erbringung der vereinbarten leistungen entstanden sind, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges handeln von uns und unseren mitarbeitern vorliegt. die haftung für mittelbare schäden, entgangenen gewinn oder vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zugelassen, ausgeschlossen. dieser haftungsausschluss gilt auch für den fall, dass die haftung von gegenstrom durch eine betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. soweit die haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche haftung der arbeitnehmer und gesellschafter von gegenstrom.
8. **urheber-, markenrechtliches**
der auftraggeber ist für die verwendung der beauftragten logos selbst verantwortlich. gegenstrom übernimmt für die verwendung ausdrücklich keine haftung. dies gilt insbesondere für möglicherweise geschützte logos und motive. für urheberrechtliche konsequenzen ist allein der auftraggeber verantwortlich. alle kosten und folgekosten sowie uns entstehende schäden sind vom auftraggeber zu ersetzen.
die von gegenstrom entwickelten ideen, entwürfe, muster und designs sind urheberrechtlich geschützt. eine weiterverwendung oder überlassung an dritte ist ohne unsere schriftliche genehmigung unzulässig. für jeden verstoß gegen diese bedingung hat der auftraggeber uns eine vertragsstrafe in höhe des dreifachen auftragswertes zu zahlen, mindestens jedoch 1.000 euro. weitere schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
stickprogramme (stickkarten), drucksiebe und -vorlagen bleiben eigentum von gegenstrom. der auftraggeber zahlt für die erstellung. gegenstrom verpflichtet sich, diese keinem anderen kunden zur verfügung zu stellen oder anderweitig zu nutzen. wir behalten uns das recht vor, muster sowie namen und logos der auftraggeber zu unseren werbezwecken zu nutzen.
9. **erfüllungsort, gerichtsstand**
für alle lieferungen und zahlungen gilt hamburg als erfüllungsort. ausschließlicher gerichtsstand ist hamburg.

sollte eine der vorstehenden bedingungen unwirksam sein, so hat dieses auf die wirksamkeit der übrigen bedingungen keine auswirkung.